

Eine Einreise für einen Freiwilligendienst ist nur über das reguläre Einreiseverfahren über die deutsche Auslandsvertretung durchführbar. Der Freiwilligendienst umfasst insbesondere das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr und Programme der EU wie den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) und Erasmus. Es handelt sich hier in erster Linie um einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder auf Grundlage eines EU-Programms geförderten Freiwilligendienst.

Das Wichtigste – Voraussetzungen

- Der Lebensunterhalt ist gesichert.
 - In der Regel kann die Sicherung des Lebensunterhalts durch den unterzeichneten Vertrag/Vereinbarung über den Freiwilligendienst nachgewiesen werden.
 - Enthält der Vertrag/die Vereinbarung keine Angaben zur Unterkunft und Verpflegung sind ggf. weitere Unterlagen und Finanzierungsnachweise erforderlich.
- Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Sofern Sie noch nicht über die Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ist durch eine Bestätigung der Einsatzstelle/des Trägers zu belegen, dass auf die Sprachkenntnisse zunächst verzichtet wird und Sie diese durch Sprachkurse erwerben können bzw. dass Ihre Sprachkenntnisse von dort geprüft und für ausreichend eingestuft wurden.
- Für Jugendfreiwilligendienste und den Europäischen Freiwilligendienst sind eventuelle Altersbegrenzungen zu beachten.

Gut zu wissen!

- Die Dauer des Freiwilligendienstes richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und beträgt in der Regel 6 bis 12 Monate. Nationale Freiwilligendienste können auch einen längeren Zeitraum umfassen.
- Es ist auch möglich, aus einem bereits bestehenden Aufenthaltsrecht, wie z. B. einem Au-Pair Aufenthalt, eine Aufenthaltserlaubnis für einen Freiwilligendienst zu beantragen.
- Nach Abschluss des Freiwilligendienstes kann ggf. auch ein weiteres Aufenthaltsrecht (z. B. Ausbildung oder Studium) beantragt werden.

Die ersten Schritte

- Lassen Sie sich unverbindlich persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541 501-7000 beraten. Sie erhalten alle Informationen, insbesondere zum Umfang der Verpflichtung sowie Ablauf des Verfahrens, und erfahren, welche individuellen Unterlagen Sie benötigen.
- Vereinbaren Sie einen Termin persönlich oder telefonisch (wie oben angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite (<http://www.landkreis-osnabrueck.de>) zur Abgabe der Verpflichtungserklärung mit den notwendigen Unterlagen.
- Füllen Sie das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen termingerecht vor.